

***Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen* 55**

Unterbrechung der Vollstreckungsverjährung

§ 72

(1) Jede auf Vollstreckung der *Strafe oder* Maßregel gerichtete Handlung derjenigen Behörde, welcher die Vollstreckung obliegt, sowie die zum Zwecke der Vollstreckung erfolgende Festnahme des Verurteilten unterbricht die Verjährung.

(2) Nach der Unterbrechung der Vollstreckung der *Strafe oder* Maßregel beginnt eine neue Verjährung.

Ann.: vgl. § 341 StPO.

FÜNFTER ABSCHNITT

ZUSAMMENTREFFEN

MEHRERER STRAFBARER HANDLUNGEN

Tateinheit

§ 73

Wenn eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze verletzt, so kommt nur dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafe, und bei ungleichen Strafarten dasjenige Gesetz, welches die schwerste Straftart androht, zur Anwendung.

Tatmehrheit

§ 74

(1) Gegen denjenigen, welcher durch mehrere selbständige Handlungen mehrere Verbrechen oder Vergehen, oder dasselbe Verbrechen oder Vergehen mehr-